

(3) Kartuschen für Bolzenschußgeräte müssen in Behältern verpackt sein, die auf Deckblättern folgende Angaben tragen:

**Name oder Zeichen des Herstellerwerkes,
Typenbezeichnung der Kartuschen,
Kaliber in mm,**

Zulassungsvermerk des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

Hinweis: „Nur für Bolzenschußgeräte“.

(4) Alle Bolzenschußgeräte, Bolzen und Kartuschen ausländischer Herkunft müssen die in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben ebenfalls enthalten. An Stelle des Zulassungsvermerkes des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gilt der des im Herstellerland zuständigen Amtes.

§ 3

An- und Verkauf von Bolzenschußgeräten

(1) Die Abgabe von Bolzenschußgeräten und Kartuschen von Herstellerwerken oder Verkaufsorganisationen an Endverbraucher ist dem für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Volkspolizeikreisamt schriftlich mitzuteilen. Herstellerwerke bzw. Verkaufsorganisationen haben über die Abgabe von Geräten einen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

Name des Käufers,

Anzahl und Nummer der abgegebenen Geräte,

Anzahl und Typ der abgegebenen Kartuschen.

(2) Weiterverkauf, Verleih oder die sonstige Weitergabe von Bolzenschußgeräten und Kartuschen durch Betriebe oder Personen ist verboten.

§ 4

Aufbewahrung

(1) Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber oder eine von ihnen eingesetzte Aufsichtsperson sind dafür verantwortlich, daß Bolzenschußgeräte und Kartuschen auch während der Arbeitszeit so aufbewahrt werden, daß sie nicht abhanden kommen können und eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(2) Bolzen und Kartuschen für die Geräte dürfen nur in der vom Herstellerwerk gelieferten Originalpackung aufbewahrt und befördert werden. In den Taschen der Kleidung dürfen keine losen Kartuschen mitgeführt werden.

(3) Über Zu- und Abgang sowie Bestand an Kartuschen ist täglich ein Nachweis zu führen.

§ 5

Zugelassene Personen

(1) Bolzenschußgeräte und Kartuschen dürfen nur von zuverlässigen über 18 Jahre alten Personen bedient werden. Die mit der Bedienung dieser Geräte betrauten Personen müssen vorher über die Anwendung und Aufbewahrung der Geräte sowie über die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung und der Bedienungsanweisung des Herstellerwerkes unterrichtet werden. Für die Ausbildung und Belehrung ist der Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber verantwortlich. Der Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber kann sich durch den Sicherheits-Inspektor oder Sicherheits-Beauftragten vertreten lassen. Über die Ausbildung und Belehrung

ist eine Bescheinigung, die bei Benutzung des Gerätes von dem Betreffenden stets bei sich zu führen ist, auszustellen.

(2) Die Aushändigung oder Überlassung der Bolzenschußgeräte und Kartuschen an unbefugte Personen ist verboten.

§ 6

Verwendung

(1) Bolzenschußgeräte dürfen nur in der vom Herstellerwerk gelieferten Originalausführung verwendet werden. Reparaturen oder Veränderungen an diesen Geräten dürfen nur vom Herstellerwerk oder zugelassenen Vertragswerkstätten ausgeführt werden.

(2) Bolzenschußgeräte müssen nach jeder Reparatur, jedoch mindestens jährlich einmal, in allen Teilen einer Werkprüfung bei dem Herstellerwerk oder von einem für die Prüfung verantwortlichen Beauftragten unterzogen werden.

(3) Beim Umgang mit Bolzenschußgeräten sind diese so zu halten, daß auch bei einer unbeabsichtigten Auslösung eines Schusses weder die das Gerät handhabende noch andere Personen verletzt bzw. gefährdet werden. Bei Kartuschenversagern ist der Schießvorgang zu wiederholen; sollte abermals die Kartusche nicht zünden, so ist 1 Minute zu warten, bevor der Verschuß geöffnet wird (Nachbrennengefahr). Im allgemeinen ist bei Versagen nach Angaben der Bedienungsanweisungen zu verfahren.

(4) Vor dem Laden eines Bolzenschußgerätes ist zu prüfen, ob Lauf und Verschuß des Gerätes frei von Verschmutzungen, Bolzenteilen, Hülsen und Hülsenteilen oder sonstigen Fremdkörpern sind.

(5) Geladene Bolzenschußgeräte dürfen nicht aus der Hand gelegt werden. Sie sind zu entladen, wenn sie nicht sofort ausgelöst werden. Das Laden der Geräte darf nur unmittelbar vor dem Gebrauch erfolgen.

(6) Das Bolzenschußgerät darf nur von einem sicheren Stand aus bedient werden.

(7) Beim Auslösen des Bolzenschußgerätes muß die Schutzkappe mit ihrem Rand allseitig aufliegen, damit zurückfliegende Bolzen, Bolzenteile oder Werkstoffsplitter aufgefangen werden. Der Abstand der äußeren Begrenzung der Schutzkappe von der Laufmitte muß allseitig mindestens 5 cm betragen. Dieser Abstand darf bei auswechselbaren oder verstellbaren Schutzkappen nur an solchen Stellen unterschritten werden, an denen eine wirksame Abdeckung durch anliegende Bauteile gewährleistet ist.

(8) Beim Arbeiten mit Bolzenschußgeräten müssen Schutzbrillen mit splittersicherem Glas und Schutzhelme, wenn erforderlich auch Körper- und Gehörschutz, von allen Beteiligten getragen werden.

(9) Helfer müssen während des Bolzenschießens aus dem Gefahrenbereich treten.

(10) Die hinter den Eintreibstellen der Bolzen befindlichen Räume sind während des Arbeitens mit dem Bolzenschußgerät so abzusperrern, daß niemand in diese Räume gelangen kann. Das gleiche gilt entsprechend für das Setzen von Bolzen in Decken oder Fußböden.